



Musikgesellschaft
Wilderswil

STATUTEN

MUSIKGESELLSCHAFT WILDERSWIL

STATUTEN

Musikgesellschaft Wilderswil, 3812 Wilderswil

Die Statuten wurden 1901, 1924, 1961, 1999, 2014 und 2022 revidiert.

Sämtliche Mitglieder werden nicht speziell geschlechtsspezifisch erwähnt, sind aber jeweils auch eingeschlossen.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1
Name und Sitz des Vereins Unter dem Namen Musikgesellschaft Wilderswil besteht ein Verein, mit Sitz in Wilderswil, im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2
Zweck Die Musikgesellschaft Wilderswil bezweckt den Zusammenschluss von Musikanten aus Wilderswil und Umgebung zu einem Musikverein, um das Hobby, die gepflegte Blasmusik, gemeinsam auszuüben; die Jugend in die Instrumentalmusik einzuführen und die Geselligkeit und Freundschaft zu pflegen. Die Musikgesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein kann sich auch anderen Institutionen anschliessen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3
Mitgliedschaft Die Musikgesellschaft besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Passivmitgliedern

Statuten

Aktivmitglied *Art. 4*
In die Gesellschaft kann als Musikant und Tambour aufgenommen werden, wer sich über die nötigen musikalischen Fähigkeiten ausgewiesen und mindestens während drei Monaten in der Musikgesellschaft mitgespielt hat.

In die Gesellschaft kann als Fähnrich und Ehren-dame aufgenommen werden, wer für das entsprechende Amt berufen ist.

Aufnahme *Art. 5*
Der Antrag zur Aufnahme als Musikant und Tambour erfolgt durch die Musikkommission an Haupt- oder Vereinsversammlungen.

Der Antrag zur Aufnahme als Fähnrich und Ehrendame erfolgt durch den Vorstand an Haupt- oder Vereinsversammlungen.

Art. 6
Die Aufnahmegesuche zu Aktivmitgliedern unterliegen der offenen Abstimmung, wobei zur Aufnahme in die Gesellschaft mindestens 3/4 der Stimmen der Anwesenden erforderlich sind. Auf Wunsch eines Anwesenden muss die Abstimmung geheim erfolgen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Aktivmitglieder

Pflichten des Aktivmitgliedes *Art. 7*
Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Proben regelmässig zu besuchen, bei Anlässen aller Art mitzumachen, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereins-

beschlüssen nachzuleben, sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen und an Vereins- und Hauptversammlungen teilzunehmen.

Bei begründeter Abwesenheit sind Entschuldigungen rechtzeitig dem Dirigenten oder einem zu bezeichnenden Mitglied des Vorstandes bekannt zu geben. Die Absenzen sowie die Vergabe von Fleisspreisen werden im Anhang Nr. 04 dieser Statuten aufgezeichnet und geregelt.

Es wird eine Absenzenkontrolle geführt.

Damit an den Proben vor allem das Zusammenspiel gepflegt werden kann, wird erwartet, dass die Aktivmitglieder zu Hause üben.

Die Mitglieder haben sich an Proben und Anlässen stets korrekt zu verhalten und für den Verein Ehre einzulegen.

Instandhaltung *Art. 8*
Das von der Musikgesellschaft Wilderswil leihweise erhaltene Material ist vom Mitglied in gutem Zustand zu halten. Für mutwillig beschädigtes oder verlorenes Material hat das Mitglied persönlich aufzukommen.

Mitglieder- und Jungbläserbeitrag *Art. 9*
Alle aktiven Mitglieder verpflichten sich zur jährlichen Bezahlung eines Mitglieder- und Jungbläserbeitrages. Die Höhe des Mitglieder- und Jungbläserbeitrages wird jährlich an der Hauptversammlung für das folgende Jahr festgelegt. Dieser Betrag beläuft sich total auf maximal Fr. 250.- (Zweihundertfünfzig).

Statuten

Auftritt *Art. 10*
Bei öffentlichen Anlässen, Konzerten usw. tritt der Verein in Uniform auf. Die Entscheidung bleibt dem Vorstand vorbehalten.

Reparaturen *Art. 11*
Erforderliche Reparaturen an Instrumenten und Uniformen werden zu Lasten des Vereins ausgeführt. Reparaturen und Unterhaltsarbeiten dürfen nur durch ein bestimmendes Vorstandsmitglied in Auftrag gegeben werden. Dies gilt auch für private Instrumente, welche regelmäßig in der Musikgesellschaft Wilderswil eingesetzt werden. Dagegen ist für ausserordentliche Unkosten, welche durch Fahrlässigkeit irgendwelcher Art verursacht werden, der betreffende Benutzer, je nach Vorstandsbeschluss, teilweise oder ganz haftbar.

Dispensation *Art. 12*
Mitglieder, die aus zwingenden Gründen bestimmte Zeit der Musikgesellschaft Wilderswil fernbleiben müssen, können dem Vorstand ein schriftliches Dispensationsgesuch einreichen. Eine Dispensation kann höchstens für ein Jahr erteilt werden. Wer länger als ein Jahr dem Verein fernbleibt, muss seinen Austritt erklären.

Antragsrecht *Art. 13*
Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zu Handen einer Haupt- oder Vereinsversammlung zu stellen. Diese sind schriftlich und mindestens vier Wochen vor der Versammlung dem Präsidenten, zu Handen des Vorstandes, abzugeben. Nicht schriftliche Anträge werden nur als Anregung betrachtet und haben keinen beschliessenden Charakter.

Stimm- und Wahlrecht *Art. 14*
Alle Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

b) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied *Art. 15*
Aktivmitglieder, sowie andere Personen, die sich in hervorragender Weise zur Förderung und Treue der Musikgesellschaft Wilderswil verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern (inkl. Ehrenpräsidenten, Ehrendirigenten usw.) ernannt werden.

Stimm- und Wahlrecht *Art. 16*
Alle Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

c) Passivmitglieder

Passivmitglied *Art. 17*
Der Verein nimmt jederzeit Passivmitglieder auf. Alle Passivmitglieder verpflichten sich zur jährlichen Bezahlung eines Passivmitgliederbeitrages.

Art. 18
Passivmitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt.

Art. 19
Alle Passivmitglieder sind zu Vorstandsmitgliedern wählbar, mit Ausnahme des Vizepräsidenten, und sind danach von Amtes wegen stimm- und wahlberechtigt.

Statuten

IV. Austritt und Ausschluss aus der Gesellschaft

Aktivmitglied *Art. 20*
Wünscht ein Aktivmitglied aus dem Verein auszutreten, so hat es dem Vorstand eine schriftliche Austrittserklärung einzureichen. Es besteht kein Anrecht auf eine anteilmässige Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

Rückgabe der Effekten *Art. 21*
Das austretende Aktivmitglied ist verpflichtet, sämtliche dem Verein gehörenden Effekten wie Instrument (gereinigt), Notenmaterial, Uniform (chemisch gereinigt) usw. sofort in tadellosem Zustand zurückzugeben.

Ausschluss von der Mitgliedschaft *Art. 22*
Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es der Musikgesellschaft durch sein persönliches Verhalten unehrenhaft Handlungen zuschulden kommen lässt, die den Verein schädigen, sich bei Dienstleistungen oder Auftritten des Vereins unanständig benimmt, ungenügenden Probenbesuch aufweist oder sich den Anordnungen der vorgesetzten Organe widersetzt. Ein Ausschluss kann erst nach einmaliger erfolgloser, schriftlicher Verwarnung erfolgen. Über den Ausschluss entscheiden in geheimer Abstimmung 3/4 der Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder an einer Haupt- oder Vereinsversammlung.

Ansprüche *Art. 23*
Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte und Ansprüche gegenüber der Gesellschaft und deren Vermögen. Die Ausschlussentlastet den Betreffenden nicht von den in Art. 21 bezeichneten Verpflichtungen.

Passivmitglied *Art. 24*
Passivmitglieder, die ihre Zugehörigkeit zur Musikgesellschaft aufgeben wollen, teilen dies dem Vorstand mit. Passivmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen längere Zeit nicht nachgekommen sind, können von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Behandlung der Austrittsgesuche von Passivmitgliedern fällt in die Kompetenz des Vorstandes.

V. Organisation

Organe *Art. 25*
Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung (HV)
- b) die Vereinsversammlung (Versammlung der Aktiv- und Ehrenmitglieder)
- c) Versammlung nach Gesamtprobe
- d) der Vorstand
- e) die Musikkommission
- f) die Jungbläserkommission
- g) die Revisoren

a) die Hauptversammlung (HV)

Hauptversammlung *Art. 26*
Die Hauptversammlung ist die höchste Instanz des Vereins und beaufsichtigt alle vom Verein eingesetzten Organe. Sie findet alljährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Der Besuch der Hauptversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

Einladung
Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung in schriftlicher Form (Brief / E-Mail) an die Aktiv- und Ehrenmitglieder.

	In ausserordentlichen Situationen kann der Vorstand die HV schriftlich durchführen.		
Traktandenliste	Die ordentlichen Traktanden der Hauptversammlung sind: <ol style="list-style-type: none"> 1. Appell 2. Wahl von Stimmenzähler(n) 3. Aufnahmen und Entlassungen 4. Protokoll der letzten Hauptversammlung 5. Genehmigung der Jahresberichte 6. a) Genehmigung der Jahresrechnung, des Inventars und des Berichtes der Revisoren b) Entlastung des Vorstandes 7. a) Festsetzen der Jahresbeiträge b) Festsetzen der Besoldungen 8. Genehmigung des Budgets 9. Wahlen <ol style="list-style-type: none"> a) Präsident b) Präsident Musikkommission c) übriger Vorstand d) übrige Mitglieder Musikkommission e) Mitglieder Jungbläserkommission f) Rechnungsrevisoren g) Dirigent, Vizedirigent und Tambourenleiter 10. Anträge <ol style="list-style-type: none"> a) des Vorstandes b) der Mitglieder 11. Ehrungen 12. Allfällige Abänderungen der Statuten 13. Verschiedenes 	Wahl- und Abstimmungsmodus	<p><i>Art. 27</i> Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Sie erfolgen offen. Auf Antrag finden die Wahlen und Abstimmungen geheim statt. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.</p> <p>b) die Vereinsversammlung</p> <p><i>Art. 28</i> Die Einladung erfolgt schriftlich zwei Wochen vor der Versammlung und ist für Aktivmitglieder obligatorisch.</p> <p>Die Vereinsversammlung erledigt alle Vereinsgeschäfte, welche während dem Vereinsjahr anfallen und nicht nach einer Gesamtprobe beschlossen werden können, oder die Kompetenzen des Vorstandes übersteigen.</p> <p>c) Versammlung nach Gesamtprobe</p> <p><i>Art. 29</i> Als Einladung gilt das Tätigkeitsprogramm.</p> <p>Die Versammlung nach Gesamtprobe erledigt alle dringenden Vereinsgeschäfte, die während dem Vereinsjahr anfallen. Die finanzielle Kompetenz der Versammlung nach Gesamtprobe beträgt Fr. 10'000.– (Zehntausend) und benötigt 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder</p> <p>d) der Vorstand</p> <p><i>Art. 30</i> Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitglieder</p>
		Einladung	
		Vereinsversammlung	
		Einladung	
		Versammlung nach Gesamtprobe	
		Mitglieder des Vorstand	

Statuten

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Präsident Musikkommission
- d) zwei Vorstandsmitglieder

Amts-dauer

Art. 31

Die Amtsdauer aller Organe beträgt zwei Jahre. Jedes Mitglied ist wiederwählbar. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung. Eine Demission ist bis spätestens drei Monate vor der Hauptversammlung zu bekunden.

Amts-dauer

Art. 37

Die Amtsdauer aller Organe beträgt zwei Jahre. Jedes Mitglied ist wiederwählbar. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung. Eine Demission ist bis spätestens drei Monate vor der Hauptversammlung zu bekunden.

Kompetenzen/
Aufgaben

Art. 32

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Organigramm und
Pflichtenheft

Art. 38

Die Aufgaben, das Organigramm und der Musikkommission werden Pflichtenheft im Anhang Nr. 02 dieser Statuten aufgezeichnet und geregelt.

Einzel-ausgaben

Art. 33

Der Vorstand darf Ausgaben bis zu Fr. 5'000.- (Fünftausend) im Einzelfall beschliessen.

f) die Jungbläserkommission

Zeichnungs-berechtig-
ung

Art. 34

Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich kollektiv zu zweit: der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident mit einem Vorstandsmitglied.

Jungbläser-
kommission

Art. 39

Die Jungbläserkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Über die Verhandlungen der Jungbläserkommission ist ein Protokoll zu führen, welches dem Vereinspräsidenten zur Einsicht übergeben wird.

Organigramm und
Pflichtenheft

Art. 35

Die Aufgaben, das Organigramm und Pflichtenheft des Vorstandes werden im Anhang Nr. 01 dieser Statuten aufgezeichnet und geregelt.

Direktion

Diverses

Musikkommission

Art. 36

Die Musikkommission besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Von Amtes wegen gehören zusätzlich dazu: die Direktion und ein Vertreter der Tambouren. Über die Verhandlungen der Musik-

Art. 41

Zur musikalischen Leitung des Vereins wählen ausschliesslich die Aktivmitglieder die Gesamtdirektion. Die Amtsdauer läuft jeweils ein Jahr. Die Direktion ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu vertreten und die musikalische Leistungsfähigkeit zu fördern.

Statuten

Entlassung Eine allfällige Entlassung des Dirigenten ist ausschliesslich Sache der Aktivmitglieder und erfolgt an einer Haupt- oder Vereinsversammlung in geheimer Abstimmung mit 3/4 Stimmenmehrheit.

Unterstützung Zur Unterstützung des Dirigenten wird ein Vize-dirigent und Tambourenleiter gewählt.

Der Dirigent sowie Tambourenleiter nimmt auf Einladung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes, der Musikkommission und der Jungbläserkommission teil.

Die Anstellung der Gesamtdirektion wird in separaten Verträgen geregelt.

Art. 42

Fähnrich, Ehrendamen Der Fähnrich und die Ehrendamen sind Aktivmitglieder.

VI. Finanzen

Art. 43

Einnahmen Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) den Erträgen aus Konzerten und anderen Anlässen
- c) Spenden, Subventionen oder Ähnliches

Art. 44

Vermögen Das Vereinsvermögen besteht aus:

- d) dem Betriebsvermögen (Kasse, Postcheck, Bank usw.)
- e) dem Inventar (Anlagevermögen)

Haftbarkeit

Art. 45

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist auf den jährlichen Mitgliederbeitrag beschränkt. Gerichtsstand bei Streitigkeiten zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern ist Interlaken.

Revision

Art. 46

Die Rechnung und das Inventar wird von drei Revisoren jährlich geprüft, wovon mindestens eine Person Nicht-Aktivmitglied ist. Das Recht zu Zwischenprüfungen während des Jahres steht ihnen jederzeit zu. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Prüfung erfolgt zu Handen der Haupt- oder Vereinsversammlung.

VII. Besondere Bestimmungen

Todesfälle

Art. 47

Für das Vorgehen bei Todesfällen unter den Mitgliedern besteht der Anhang Nr. 05 dieser Statuten.

Versicherung

Art. 48

Sämtliches Inventar des Vereins ist auf Rechnung des Vereins gegen Feuerschaden versichert. Es besteht zudem eine Haftpflichtversicherung für die Anlässe des Vereins. Jedes Mitglied, welches ein Instrument und/oder eine Uniform des Vereins hat, ist verpflichtet, diese gegen Diebstahl und Beschädigung in seiner Hausratversicherung zu versichern.

Statuten

VIII. Schlussbestimmungen

Auflösung des Vereins	<p><i>Art. 49</i></p> <p>Die Auflösung der Musikgesellschaft Wilderswil kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden.</p> <p>Ein allfälliges Vermögen, sowie der Reinerlös des gesamten Inventars, sind der Gemeinde für 15 Jahre in Verwahrung zu geben und anschliessend gemeinnützig zu verwenden. Falls vorher ein neuer Musikverein gegründet wird, so bekommt dieser das ganze Vermögen.</p>
Statutenrevision	<p><i>Art. 50</i></p> <p>Aufhebung, Gesamt- oder Teilrevision der Statuten kann von der Haupt- oder Vereinsversammlung, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden.</p>
Inkraftsetzung	<p><i>Art. 51</i></p> <p>Die vorliegenden Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 12. Februar 2022 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 14. Januar 2014.</p>

Musikgesellschaft Wilderswil

Im Namen des Vorstandes

Der Präsident – Roger Bischoff



Der Sekretär – Sven Gruber

